Bundesrat **Drucksache 429/4/90**

11.10.90

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung und der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung

Punkt 44 der 622. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

Für den Fall, daß Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen keine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 1 a - neu - TrinkwV)

Artikel 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

'2. Der bisherige § 1 wird § 1a und

a) in Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
"Fäkalstreptokokken dürfen in 100 ml Trinkwasser nicht enthalten sein (Grenzwert)."

b) nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
"(5) Wasser für Wasserversorgungsanlagen, aus denen ausschließlich Wasser für Toilettenspülungen oder Handwaschbecken an Bord von Wasserfahrzeugen, in Luftfahrzeugen oder in Landfahrzeugen entnommen wird, muß beim Einfüllen die Beschaffenheit von Trinkwasser haben."'

Begründung:

Die Ergänzung der Trinkwasserverordnung um § 1a Abs. 5 ist vor allem im Hinblick auf die Deutsche Bundesbahn erforderlich. Ohne diese Ergänzung müßte die Deutsche Bundesbahn in Toiletten und Waschräumen der Reisezugwagen Brauchwasser in Trinkwasserqualität vorhalten, was nicht quantifizierbare technische und finanzielle Probleme zur Folge hätte. Die Finanzmittel der Deutschen Bundesbahn müssen vorrangig für Investitionen zur Verfügung stehen, die die Attraktivität dieses Verkehrsmittels steigern.

Ausgeliefert am 11. OKT. 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946